

Die

d-NRW Anstalt öffentlichen Rechts,
Rheinische Str. 1, 44137 Dortmund
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Roger Lienenkamp
– im Folgenden die „**d-NRW**“ –,

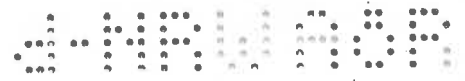
und die

Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts,
Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz,
vertreten durch den Digitalisierungsvorstand Torsten Koß
– im Folgenden: die „**Dataport**“

– d-NRW und Dataport im Folgenden gemeinsam oder einzeln
der/die „**Kooperationspartner**“ –

schließen folgende

**Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung
von digitalen und medienbruchfreien Verwaltungsleistungen
gegenüber Bürger*innen und Unternehmen**



Präambel

Die Kooperationspartner streben im Rahmen dieser Vereinbarung die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Zusammenarbeit bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme an.

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art 91c Abs. 2 GG haben Bund und Länder den „Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung des Art. 91c Grundgesetz“, den sog. IT-Staatsvertrag, geschlossen, der zum 01.04.2010 in Kraft getreten ist. Auf der Grundlage des IT-Staatsvertrags ist der „Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern“ (im Folgenden: „**IT-Planungsrat**“) als übergreifendes politisches Gremium eingerichtet worden.

Zum 01.10.2019 ist der Erste Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrag in Kraft getreten, durch den mit Wirkung zum 01.01.2020 die FITKO als gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von Bund und Ländern mit Sitz in Frankfurt/Main gegründet worden ist. Diese soll den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 91c Abs. 5 GG ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) erlassen worden, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist (im Folgenden: „**OZG**“). Danach haben Bund und Länder bis spätestens zum Ablauf des 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Der Portalverbund soll insbesondere den Bürgern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern ermöglichen. Von Bund und Ländern müssen im Portalverbund Nutzerkonten bereitgestellt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Verpflichtungen der Länder nach dem OZG treffen auch die Kommunen.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein Konjunkturpaket zur Bewältigung der ökonomischen Auswirkungen der Corona-Pandemie beschlossen. Ein Schwerpunkt des Pakets ist ein „Zukunftspaket“ für Investitionen in die digitale Infrastruktur, das unter Punkt 41 drei Milliarden Euro für die Umsetzung des OZG vorsieht. Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 schaffte die Bundesregierung die finanziellen und rechtlichen Ermächtigungen, um Maßnahmen des Konjunkturpakets umsetzen zu können.

Zum Zwecke der Finanzierung der Umsetzung des OZG aus den Mitteln des Bundes nach Art einer Anschubfinanzierung haben die Länder mit dem Bund das „Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ (im Folgenden: „**OZG-Dachabkommen**“) abgeschlossen, das am 30. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Mit dem Dachabkommen besteht eine Kooperationsstruktur, die Bund und Ländern eine Zusammenarbeit ermöglicht, um bis zum 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Wichtige Voraussetzung für den zügigen Ausbau digitaler Verwaltungsleistungen, die langfristig zu erheblichen Vereinfachungen und Einsparungen führen (vgl. Nationaler Normenkontrollrat, „E-Government in Deutschland: Vom Abstieg zum Aufstieg“, November 2015), sind Regelungen für mehr Verbindlichkeit in der föderalen IT-Zusammenarbeit. Nur wenn der Bund seine hinzugewonnenen Kompetenzen in enger Abstimmung nicht nur mit den Ländern, sondern vor allem auch mit den Kommunen

nutzt und auf guten bestehenden Lösungen aufbaut, werden sich die Vereinfachungs- und Einsparpotenziale realisieren lassen. Da sich die bisher abgeschlossenen Staatsverträge und Verwaltungsabkommen auf einen Leistungsaustausch zwischen Bund und Ländern beschränken, ist angesichts der Tatsache, dass eine Vielzahl von Leistungen auf Ebene der Kommunen zu erfolgen hat, eine tragfähige Grundlage für den Leistungsaustausch unmittelbar zwischen den Kommunen erforderlich. Um mit dem erforderlichen Leistungsaustausch auf kommunaler Ebene operativ möglichst kurzfristig zu beginnen, haben sich die Kooperationspartner entschlossen, die vorliegende Vereinbarung abzuschließen.

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen fungiert d-NRW in der Funktion eines sog. Kommunalvertreters als Repräsentanz aller Kommunen in im Land Nordrhein-Westfalen (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag hinsichtlich der Anforderungen an Kommunalvertreter). Die Kommunalvertreter bündeln den Bezug und die Bereitstellung von Leistungen bzw. Leistungsbeiträgen durch die Kommunen in den jeweiligen Bundesländern. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass weitere Kooperationspartner, die ebenfalls die Anforderungen an Kommunalvertreter nach Anlage 1 erfüllen, der Vereinbarung beitreten können

In vergaberechtlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-796/18 – „Leitstellensoftware“, zur korrespondierenden unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU) bildet § 108 Abs. 6 GWB die Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB sind die Vergabevorschriften der §§ 97 ff. GWB nicht anzuwenden auf Verträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB geschlossen werden.

Gegenwärtig prüfen die Mitglieder der govdigital eG, inwieweit sie als IT-Dienstleister des öffentlichen Sektors unter Einbeziehung der govdigital eG einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung des OZG leisten und über die Inhouse-Beziehungen der govdigital sowie durch einen aufzubauenden Marktplatz die Nachnutzung von IT-Leistungen in den Kommunen baldmöglichst unterstützen können. Den aktuellen Stand der Planungen und Arbeiten, die bislang insoweit durchgeführt worden sind, gibt der „Abschlussbericht – EfA-Nachnutzung, Vorprojekt“ der govdigital eG, Version 2.3 mit Stand vom 23.09.2021, wieder. Die Kooperationspartner der vorliegenden Vereinbarung sind sich einig, dass sie die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Vereinbarung innerhalb angemessener Zeit beenden, wenn und soweit die Mitglieder der govdigital eG eine rechtssicher und operativ nutzbare Möglichkeit zum Austausch von IT-Leistungen zwischen Kommunen bereitgestellt haben.

Ungeachtet dessen sind weitere Kooperationsmodelle, insbesondere über die FITKO AÖR, auch wenn diese der Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 3 nicht beitreten, möglich.



Kapitel 1 **Allgemeine Regelungen**

§ 1

Gegenstand, Ziel und Zweck der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung bzw. Entwicklung und dem Betrieb der informationstechnischen Systeme, die für die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben benötigt werden,
 1. im Handlungsfeld 1: Verwaltungsleistungen, Verwaltungsportale und dem Portalverbund zur Umsetzung des OZG (vgl. Kapitel 2) und
 2. im Handlungsfeld 2: Fachverfahren und Register, die mit den Verwaltungsleistungen im Handlungsfeld 1 nach Nr. 1 korrespondieren (vgl. Kapitel 3).
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass die Kooperationspartner durch ihre Zusammenarbeit dazu beitragen, dass die im Handlungsfeld 1 die auf Verwaltungsleistungen, Verwaltungsportale und den Portalverbund bezogenen Verpflichtungen und Aufgaben von Bund und Ländern nach dem OZG möglichst zügig und möglichst vollständig erfüllen bzw. wahrnehmen sowie im Handlungsfeld 2 die informationstechnischen Systeme für Fachverfahren und Register, die mit den Verwaltungsleistungen im Handlungsfeld 1 korrespondieren, möglichst zügig und möglichst vollständig umgesetzt werden und auf diese Weise dazu beitragen, die teilweise noch heterogene föderale IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung weiterentwickeln. Zweck der Vereinbarung ist es, das Zusammenwirken der Kooperationspartner in den in Absatz 1 genannten Handlungsfeldern bei der Unterstützung zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 im Sinne der Grundsätze nach § 2 zu regeln.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland, jedes Bundesland, die FITKO AöR, öffentlich-rechtliche IT-Dienstleister und Kommunalvertreter für den Bereich weiterer Bundesländer, die die Anforderungen an Kommunalvertreter nach Anlage 1 zu dieser Vereinbarung erfüllen, können der Vereinbarung beitreten. Der Beitritt eines neuen Kooperationspartners erfolgt durch Erklärung des neuen Kooperationspartners gegenüber allen beteiligten Kooperationspartnern, der Vereinbarung beitreten zu wollen (Beitrittserklärung), und durch Einverständniserklärung aller beteiligten Kooperationspartner (Aufnahmeerklärungen).

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass ihre gesamte Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ausschließlich darauf ausgerichtet ist, die Umsetzung der Verpflichtungen und Aufgaben in den beiden Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 1 zur Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 zu unterstützen.
- (2) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass jeder Kooperationspartner im Sinne einer echten Zusammenarbeit einen eigenen Leistungsbeitrag bei der Unterstützung der öffentlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 erbringt.
- (3) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Durchführung der gesamten Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen öffentlichen Interesse bestimmt wird.

- (4) Die Kooperationspartner müssen gemeinsam sicherstellen, dass ihre gesamte Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung nicht dazu führt, dass ein privates Unternehmen bessergestellt wird als seine Wettbewerber.
- (5) Die Kooperationspartner arbeiten interdisziplinär, agil, arbeitsteilig, vertrauensvoll und konsequent nutzerzentriert zusammen. Dabei berücksichtigen alle Kooperationspartner angemessen und ausgewogen die Interessen der jeweils anderen Kooperationspartner.
- (6) Die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Leistungen ist das oberste und handlungsleitende Digitalisierungsprinzip.
- (7) Die Zusammenarbeit erfolgt für nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (im Folgenden: „EFA-Prinzip“). Nach dem EFA-Prinzip haben die Kooperationspartner nach § 7 Absatz 2 sicherzustellen, dass ein von einem Kooperationspartner geplantes, entwickeltes und/oder betriebenes informationstechnisches System von allen Kooperationspartnern kostengünstig nachgenutzt werden kann. Das EFA-Prinzip soll nach Möglichkeit auch für solche OZG-Dienste angewandt werden, die keine Mittelzuweisung aus dem Konjunkturpaket des Bundes erhalten, aber gleichwohl zur Umsetzung des OZG beitragen.
- (8) Die Zusammenarbeit erfolgt als echte Zusammenarbeit, bei der jeder Kooperationspartner einen eigenständigen Leistungsbeitrag gemäß der Einzelkooperationsvereinbarung selbst zu erbringen hat.
- (9) Die Kooperationspartner haben sicherzustellen, dass sie die Ressourcen, die für die Kooperationsbeiträge erforderlich sind, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
- (10) Die Kooperationspartner tauschen sich kontinuierlich über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung aus, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch über die Aktivitäten im Bereich Digitalisierung zwischen den Kooperationspartnern entsteht.
- (11) Die Kooperationspartner bemühen sich im Konfliktfall darum, eine konsensuale Lösung zu finden.
- (12) Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt.

Kapitel 2 Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG

§ 3

Gegenstand und Ziel der Zusammenarbeit zur OZG-Umsetzung (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)

- (1) Gegenstand der Vereinbarung im Handlungsfeld 1 nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 ist die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der informationstechnischen Systeme, insbesondere Software, die zur Umsetzung des OZG benötigt werden, insbesondere für Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 OZG (im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistungen**“), für Verwaltungsportale nach § 1 Abs. 1 OZG und für den Portalverbund nach § 1 Abs. 2 OZG.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist es insoweit, die teilweise noch fragmentierte IT-Landschaft der Kooperationspartner im öffentlichen Interesse zu einem leistungsfähigen, interoperablen Plattformsystem auszubauen, über das die Kooperationspartner ihre Verpflichtungen und Aufgaben nach dem OZG möglichst zügig und möglichst vollständig erfüllen bzw. wahrnehmen.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit zur OZG-Umsetzung

- (1) Die jeweiligen Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner sind nicht allein bezogen auf einzelne Maßnahmen und Handlungsbereiche, sondern bezogen auf die Umsetzung des OZG im Sinne eines Gesamtvorhabens zu bewerten.
- (2) Die Kooperationspartner streben nachhaltige und zukunftsfähige OZG-Verwaltungsleistungen und Verwaltungsportale einschließlich des Portalverbunds an (Innovation und technische Qualität). In der Entwicklung und im Betrieb sind nach Möglichkeit offene Standards zu nutzen. Quellcodes sind nach Möglichkeit als Open Source zur Verfügung zu stellen, d.h. in nachnutzbarer Form (Offene Standards und Open Source).
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt als echte Zusammenarbeit, bei der jeder Kooperationspartner einen eigenständigen Leistungsbeitrag selbst zu erbringen hat.

Abschnitt 1

OZG-Verwaltungsleistungen

§ 5

Handlungsbereiche und Themenfelder der Zusammenarbeit zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen

- (1) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen erstreckt sich auf folgende Handlungsbereiche:
 1. Planung von OZG-Verwaltungsleistungen,
 2. Entwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen,
 3. Betrieb von OZG-Verwaltungsleistungen,

4. fachliche Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen und
 5. Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Umsetzung von OZG-Verwaltungsleistungen in den in Absatz 1 genannten Handlungsbereichen erfolgt in den folgenden 14 Themenfeldern:
1. Arbeit & Ruhestand,
 2. Bauen & Wohnen,
 3. Bildung,
 4. Ein- & Auswanderung,
 5. Engagement & Hobbies,
 6. Familie & Kind,
 7. Forschung & Förderung,
 8. Gesundheit,
 9. Mobilität & Reisen,
 10. Querschnitt,
 11. Recht & Ordnung,
 12. Steuern & Zoll,
 13. Umwelt und
 14. Unternehmensführung & -entwicklung.
- (3) Die konkreten Gegenstände der Zusammenarbeit werden durch die Einzelvereinbarungen festgelegt.

§ 6

Technischer Betrieb von OZG-Verwaltungsleistungen nach dem EfA-Prinzip

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen, für die eine nachnutzungsfähige Software entwickelt worden ist und die nach dem EfA-Prinzip nachgenutzt werden können soll, von einem Kooperationspartner nach dem EfA-Prinzip technisch betrieben werden, so dass diese OZG-Verwaltungsleistungen gemäß § 1 Absatz 1 OZG Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.
- (2) Der technische Betrieb nach Absatz 1 erfordert die vollständige Erfüllung der „Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services“ in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Anforderungen an den technischen Betrieb werden in der Einzelvereinbarung geregelt, die über die OZG-Verwaltungsleistung abgeschlossen wird.
- (3) Jeder Kooperationspartner muss mindestens 1 OZG-Verwaltungsleistung in eigener Verantwortung nach dem EfA-Prinzip selbst technisch betreiben oder technisch betreiben lassen. Zum Zweck des technischen Betriebs von OZG-Verwaltungsleistungen können die Kooperationspartner Dritte beauftragen. Im Falle einer Drittbeauftragung müssen die Kooperationspartner die Einhaltung von Vergaberecht und aller weiteren rechtlichen Voraussetzungen sicherstellen.
- (4) Im Auftrag handelnde IT-Dienstleister, wie hier Dataport, werden sich für die Einhaltung von Absatz (1) bis (3) bei ihren Auftraggebern einsetzen.



§ 7

Fachliche Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen, für die eine nachnutzungsfähige Software nach dem EfA-Prinzip entwickelt worden ist und die nach § 6 nach dem EfA-Prinzip betrieben werden, kontinuierlich nach dem EfA-Prinzip fachlich betreut und weiterentwickelt werden, wobei insbesondere Änderungen der für die OZG-Verwaltungsleistung einschlägigen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.
- (2) Jeder Kooperationspartner muss mindestens 1 OZG-Verwaltungsleistung in eigener Verantwortung nach dem EfA-Prinzip selbst fachlich betreuen und weiterentwickeln oder fachlich betreuen und weiterentwickeln lassen oder über die notwendigen Nutzungsrechte verfügen. Zum Zweck der fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen können die Kooperationspartner Dritte beauftragen. Im Falle einer Drittbeauftragung müssen die Kooperationspartner die Einhaltung von Vergaberecht und aller weiteren rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auch nach dem Absatz 1, sicherstellen.
- (3) Im Auftrag handelnde IT-Dienstleister, wie hier Dataport, werden sich für die Einhaltung von Absatz (1) und (2) bei ihren Auftraggebern einsetzen.

§ 8

Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass jede OZG-Verwaltungsleistung, die gemäß den § 7 nach dem EfA-Prinzip entwickelt, technisch betrieben sowie fachlich betreut und weiterentwickelt wird, für alle Kooperationspartner nach dem EfA-Prinzip nachnutzbar ist.
- (2) Die Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung erfolgt auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung zwischen dem leistungserbringenden Kooperationspartner und denjenigen Kooperationspartnern, die die Nachnutzung der betreffenden OZG-Verwaltungsleistung beabsichtigen. In der Einzelvereinbarung werden
 1. die Bereitstellung der nachnutzbaren OZG-Verwaltungsleistung durch den leistungserbringenden Kooperationspartner,
 2. die Bedingungen der Nachnutzung durch die nachnutzenden Kooperationspartner,
 3. die Beteiligung der nachnutzenden Kooperationspartner an den Kosten des leistungserbringenden Kooperationspartners für die nachnutzbare OZG-Verwaltungsleistung,
 4. die Verfahren zur fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung der OZG-Verwaltungsleistung sowie
 5. die weiteren Bestimmungen zum Leistungsaustausch geregelt.
- (3) Die Kooperationspartner werden die Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen unterteilt in aufeinander folgende Nachnutzungszeiträume managen. Die Einzelheiten des Nachnutzungszeitraums sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (4) Ungeachtet des gemeinsamen Abschlusses einer Einzelvereinbarung durch Kooperationspartner nach Absatz 2 ist kein Kooperationspartner verpflichtet, eine OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip tatsächlich nach zu nutzen. Ein Kooperationspartner ist erst bei Abgabe einer gesonderten Erklärung, dass er eine OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip tatsächlich

nachnutzen möchte, zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung berechtigt und verpflichtet. Jeder Kooperationspartner muss nach jeder Einzelvereinbarung dazu berechtigt sein, eine gesonderte Erklärung abzugeben, die ihn zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung für einen bestimmten Nachnutzungszeitraum berechtigt. Die Einzelheiten des Rechts zur Abgabe einer Nachnutzungserklärung sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.

- (5) Nachnutzende Kooperationspartner erstatten dem leistungserbringenden Kooperationspartner die Kosten gemäß der Einzelvereinbarung.
- (6) Jeder Kooperationspartner, der sich durch entsprechende Erklärung zur Nachnutzung einer OZG-Verwaltungsleistung für einen bestimmten Nachnutzungszeitraum verpflichtet hat, ist berechtigt, seine Nachnutzungspflicht durch rechtzeitige Abgabe einer Kündigungserklärung vor Beginn des nächsten Nachnutzungszeitraums wieder zu beenden. Die Einzelheiten des Kündigungsrechts sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- (7) Der leistungserbringende Kooperationspartner darf Änderungen einer OZG-Verwaltungsleistung, die während eines Nachnutzungszeitraums zur Gewährleistung der Erfüllung aller einschlägiger rechtlicher Anforderungen, aufgrund von Änderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen, zur Behebung von Sicherheitsmängeln oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen notwendig werden, umsetzen und von den nachnutzenden Kooperationspartnern eine Beteiligung an den während des laufenden Nachnutzungszeitraums für die Änderung entstandenen Mehrkosten entsprechend den Regelungen in der betreffenden Einzelvereinbarung zur Kostenbeteiligung verlangen. Änderungen, die nicht im Sinne des Satzes 1 notwendig sind, darf der leistungserbringende Kooperationspartner nur
 1. nach Zustimmung aller nachnutzenden Kooperationspartner und einvernehmlicher Abstimmung der Beteiligung der nachnutzenden Kooperationspartner an den Mehrkosten der Änderung oder
 2. in einem künftigen Nachnutzungszeitraum und nach vorheriger Mitteilung auch der Mehrkosten der Änderung nach Absatz 5 Satz 3

umsetzen. Die Einzelheiten der Umsetzung von Änderungen einer OZG-Verwaltungsleistung sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.

- (8) Die Kooperationspartner werden ein oder mehrere Muster für Einzelvereinbarungen entwickeln und für die Erarbeitung konkreter Einzelvereinbarungen über die Nachnutzung einzelner OZG-Verwaltungsleistungen verwenden.

Abschnitt 2 Verwaltungsportale

§ 9

Angebot von OZG-Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale

- (1) Die Kooperationspartner stellen gemeinsam sicher, dass alle OZG-Verwaltungsleistungen, die nach dem EfA-Prinzip geplant, entwickelt, betrieben, fachlich betreut und weiterentwickelt und nachgenutzt werden, Nutzern im Sinne des § 2 Absatz 4 OZG elektronisch über ein Verwaltungsportal nach § 1 Absatz 1 OZG angeboten werden. Dabei stellen die Kooperationspartner gemeinsam sicher, dass die Vorgaben der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG) berücksichtigt werden.

- (2) Die Kooperationspartner können vereinbaren, ihre Zusammenarbeit auch auf IT-Dienstleistungen zu erstrecken, die der Umsetzung von § 1 Absatz 1 OZG hinsichtlich von Verwaltungsportalen dienen und nach dem EfA-Prinzip erbracht werden sollen. In diesem Fall gelten die §§ 3 ff. entsprechend.

Abschnitt 3 Portalverbund

§ 10

Entwicklung und Betrieb des Portalverbunds

Die Kooperationspartner können vereinbaren, ihre Zusammenarbeit auch auf IT-Dienstleistungen zu erstrecken, die der Umsetzung von § 1 Absatz 2 OZG und der weiteren Bestimmungen des OZG hinsichtlich des Portalverbunds sowie hinsichtlich von Nutzer-, Bürger- und Organisationskonten dienen und nach dem EfA-Prinzip erbracht werden sollen. In diesem Fall gelten die §§ 3 ff. entsprechend.

§ 11

Anforderungen an die Kooperationspartner im Rahmen des Portalverbunds

Die Kooperationspartner müssen im Rahmen des Portalverbunds die „Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder“ (NL-Kriterien) gemäß den „Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Kapitel 3

Zusammenarbeit zur Umsetzung von Fachverfahren und Registern

§ 12

Gegenstand und Ziel der Zusammenarbeit zur Umsetzung von Fachverfahren und Registern (zu § 1 Absatz 1 Nummer 2)

Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Planung, der Errichtung bzw. Entwicklung und dem Betrieb derjenigen informationstechnischen Systeme sein, die zur Umsetzung von solchen Fachverfahren und Registern benötigt werden, die mit den OZG-Verwaltungsleistungen nach dieser Vereinbarung korrespondieren. Das betrifft insbesondere integrierte Systeme, die in einem einheitlichen System sowohl OZG-Verwaltungsleistungen als auch korrespondierende Fachverfahren und Register umfassen. In diesem Fall ist das korrespondierende Fachverfahren oder Register in der Einzelvereinbarung über die betreffende OZG-Verwaltungsleistung mit zu regeln; die vorstehenden Bestimmungen nach Kapitel 2 gelten entsprechend.

Kapitel 4 Organisation der Zusammenarbeit

§ 13

Management der Vereinbarung

Die Kooperationspartner werden die Vereinbarung gemeinschaftlich regelmäßig unter Beachtung der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben anpassen.

Kapitel 5 Weitere Bestimmungen

§ 14

Vereinbarungsbeginn, Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt mit wirksamer Unterzeichnung durch die Kooperationspartner Dataport und d-NRW in Kraft. Mit den anderen Kooperationspartnern tritt die Vereinbarung mit dem Datum der Einverständniserklärung aller beteiligten Kooperationspartner in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung für sich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 ist nicht möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen anderen Kooperationspartnern erfolgen. Die Laufzeit der Einzellabrufe bleibt davon unberührt.
- (4) Das Recht der Kooperationspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kooperationspartner werden die Zusammenarbeit nach der vorliegenden Vereinbarung innerhalb angemessener Zeit beenden, wenn und soweit die Mitglieder der govdigital eG eine rechtssichere und operativ nutzbare Möglichkeit zum Austausch von IT-Leistungen zwischen Kommunen bereitgestellt haben. Zur Beendigung der Kooperationsvereinbarung werden die Vertragspartner die erforderlichen Regelungen vereinbaren, um die Zusammenarbeit in angemessener Frist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden; dabei gelten die Grundsätze der Zusammenarbeit nach § 2 sinngemäß entsprechend.

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen allen Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von

Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

- (3) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Für Dataport

Für d-NRW

Hamburg, 20.10.2021
(Ort, Datum)

Dortmund, 25.10.2021
(Ort, Datum)

Torsten Koß
(Unterschrift Torsten Koß)

Lienenkamp
(Unterschrift Dr. Roger Lienenkamp)

Anlage 1 – Mindestanforderungen an Kommunalvertreter

Ausgangslage

Die „Analyse von Möglichkeiten zur Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene und auf Landesebene“ (Entwurf, Stand: 04.02.2021) von Rechtsanwalt Gregor Franßen, Kopp-Assenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Düsseldorf, ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es unabhängig von der konkreten Variante, wie die Kommunen in den Austausch von nach dem Efa-Prinzip entwickelten OZG-Dienstleistungen einbezogen werden, vorteilhaft ist, für jedes Bundesland eine einzige Rechtsperson, einen sog. „Kommunalvertreter“, auszuwählen, der als einheitlicher Repräsentant aller Kommunen des betreffenden Bundeslands funktionieren und agieren kann. Soweit es in einzelnen Bundesländern eine solche Rechtsperson noch nicht gibt, sollte sie gebildet werden. Der Kommunalvertreter kann die notwendige Verbindung der Kommunen des jeweiligen Bundeslandes sowohl mit dem jeweiligen Land und mittelbar auch mit anderen Ländern, dem Bund und der FITKO als auch mit anderen Kommunalvertretern und den Kommunen anderer Länder herstellen. Der Kommunalvertreter bündelt den Bezug und die Bereitstellung von OZG-Dienstleistungen – und ggf. korrespondierender Fachverfahren und Register – für die Kommunen im jeweiligen Bundesland. Durch den Kommunalvertreter wird der Abschluss aufwändiger Vertragskonstrukte oder die Bildung aufwändiger Institutionen, jeweils unter unmittelbarer Einbindung der ca. 11.000 Kommunen in Deutschland, vermieden.

Die Einsetzung eines Kommunalvertreters je Bundesland ist eine Maßnahme, die die bereits ergriffenen Maßnahmen zur bundesweiten OZG-Umsetzung (insbesondere Gründung der FITKO AöR, Einrichtung des FIT-Stores, Abschluss des OZG-Dachabkommens im Kontext des Konjunkturprogramms, Verständigung auf technische Mindestanforderungen) mit Blick auf die Einbeziehung kommunaler Belange ergänzen soll.

Die Analyse verdeutlicht, dass der bestehende Rechts- und Organisationsrahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen IT-Organisation der Länder nicht hinreichend ist, um auch den Kommunalbereich einerseits vollumfänglich mit Efa-Diensten versorgen zu können und andererseits aus dem Kommunalbereich stammende OZG-Dienste bundesweit flächendeckend für eine Nachnutzung anbieten zu können.

Eine Vielzahl der OZG-Verwaltungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 OZG liegt bekanntlich in kommunaler Vollzugsverantwortung. Führt man etwa die ermittelten Zuständigkeiten auf NRW-Ebene sowie die Ergebnisse der Abfrage zu Efa-Kandidaten zusammen, liegen 129 der 227 identifizierten Efa-Leistungen in der Vollzugszuständigkeit des kommunalen Bereichs. Dies entspricht ca. 57 % der Efa-Leistungen. Die Kommunen und kommunalen IT-Dienstleister haben sich sehr frühzeitig in die OZG-Umsetzung eingebracht und sind unverzichtbarer Partner bei der Entwicklung, dem Betrieb und der fachlichen Betreuung und Weiterentwicklung von OZG-Verwaltungsleistungen und Portalen. Die Einbeziehung des Kommunalbereiches kann aber nicht in der Weise erfolgen, dass die rd. 11.000 kommunalen Gebietskörperschaften einzeln für jeweils mehrere Hundert OZG-Dienste vergaberechtliche Einzelfallentscheidungen treffen, an deren Ende individuelle Nutzungsvereinbarungen stehen.

Um einen möglichst einfachen und zugleich verlässlichen Zugang zu und Austausch von OZG-Dienstleistungen für und zwischen Kommunen gestalten zu können, sollte die Einbeziehung der Kommunen in die OZG-Umsetzung nach dem EfA-Prinzip unter Nutzung von Kommunalvertretern erfolgen. Insofern sind an die Kommunalvertreter als bedarfs- und leistungsbündelnde Einrichtungen nachstehende Anforderungen zu stellen.

Anforderungen an die Kommunalvertreter

<p>A 1</p>	<p>Die Erbringung aller Dienstleistungen, die für die Aufgabe der umfassenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kommunen (front-end einschließlich Portalverbund, back-end) nötig sind, muss in den Rechtsgrundlagen (Gesetz, Satzung) des Kommunalvertreters ausdrücklich und verbindlich als dessen Aufgabe verankert sein.</p> <p>Die Zweck- und Aufgabenbestimmung des Kommunalvertreters darf dem OZG-Mitwirkungsbedarf der Kommunen nicht entgegenstehen.</p>
<p>A 2</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss rechtsfähig sein und insbesondere die vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung des vorgesehenen Leistungsaustausches einschließlich des Rechtemanagements unter allen Kommunen ermöglichen.</p>
<p>A 3</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss unmittelbar für alle Kommunen des jeweiligen Landes offen sein. Alle Kommunen eines Landes müssen sich dem Kommunalvertreter unmittelbar oder über ihre rechtsfähigen Spitzenverbände anschließen dürfen.</p>
<p>A 4</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, die er nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen von anderen Kooperationspartnern bezieht (OZG-Verwaltungsleistungen, Fachverfahren, Register), allen „seinen“ Kommunen vergabefrei zur Verfügung stellen können.</p>
<p>A 5</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss die Leistungen, zu denen er sich nach der Rahmenvereinbarung und nach den Einzelvereinbarungen gegenüber anderen Kooperationspartnern verpflichtet, selbst oder durch Beauftragung Dritter (einschließlich der jeweiligen Kommunen und der kommunalen IT-Dienstleistungsunternehmen) erbringen können.</p>

<p>A 6</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss eine unverzügliche Bedarfsdeckung der Kommunen ermöglichen.</p>
<p>A 7</p>	<p>Der Kommunalvertreter muss neben dem Vertrags- und Rechtsmanagement auch die kaufmännische Abwicklung des Leistungsaustausches übernehmen können.</p>

d-NRW ist nach eigener Aussage der Kommunalvertreter für die Kommunen in d-NRW.
 Dataport ist kein Kommunalvertreter.